

Ueber Mass und Gewicht in Tirol.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die Einführung
desselben und die Aufsichtspflege darüber.

Mit 1 Doppeltafel.

Von

Wilhelm Rottleuthner.

J

Als Wertmesser und Tauschartikel galt nach dem Zeugnisse des Tacitus bei den alten Germanen, und sicherlich auch in den Alpengegenden, in erster Linie nur das Rind. Aus dem Streite um Mein und Dein erwuchs zuerst die Fixierung der Alpenweide und des Waldes. Dies geschah jedoch nicht durch Vertheilung der Bodenfläche in eine der Zahl vollberechtigter Genossen entsprechenden Anzahl von Theilstücken, vielmehr weisen die gegenwärtig noch vielfach bei den Alpen bestehenden Besitzverhältnisse, sowie die ältesten Urkunden darauf hin, dass „Weide und Wald“ zuerst als Gemeindebesitz angesehen und ihre Benützung seitens der einzelnen Gemeindeangehörigen durch eigene Vorschriften geregelt wurden.

Specielle Masse dürften damals im Lande schwerlich vorhanden gewesen sein. Es mag wohl nur ein Tauschhandel bei Hintansetzung jed' welchen Masses und Gewichtes bestanden haben. Hatten ja die Germanen, wie Cäsar bemerkt, zu seiner Zeit noch keine Längensmasse, und doch sind gerade diese bei allen Völkern am häufigsten gebraucht und zuerst festgesetzt worden. Obwohl kein Zweifel besteht, dass jedes Volk, jeder Staat, jede communale Vereinigung ein eigenes Mass und Gewicht feststellen konnte, (Beispiele dieser Art besonders aus dem Anfange des Mittelalters sind hinreichend nachgewiesen) so kann ich mich doch nicht von der Anschauung losreissen, dass gerade in den älteren Zeiten, in den Uranfängen des Handels,

ein Zusammenhang von Mass und Gewicht zwischen den einzelnen Völkern bestand, derart, dass dasjenige Volk, welches auf einer geringen Entwicklungsstufe stand, von dem in der Cultur vorgeschritteneren Volke, insbesondere, wenn letzteres als Eroberer einzog, bestimmt wurde, dessen Mass und Gewicht entweder vollständig oder in modificirter Form anzunehmen. Deshalb hat sich z. B. der alte römische Fuss = 296·3 mm¹⁾ in den beiden, ursprünglich römischen Colonien und jetzigen Städten Augsburg und Salzburg erhalten, denn der Augsburger-Fuss war = 296·2 mm und der Salzburger 295·9 mm.

Für Tirol — soweit Mass und Gewicht zu berücksichtigen ist, — bleibt ausschlaggebend dessen Eroberung durch die Römer. Der Wichtigkeit der Alpenpässe zwischen Italien und Germanien wegen hatten die Römer sich dieses Landes bemächtigt und jedenfalls römische Bürger daselbst angesiedelt, welche die obrigkeitlichen Würden innehatten und die vorherrschend in Naturalien bestehenden Abgaben einbezogen. Als die zahlungsfähigsten Consumenten befriedigten diese ihre mercantilen Bedürfnisse vorherrschend bei zugereisten Kaufleuten, gewöhnlich ebenfalls Römer. Mit der Zeit überwucherte das römische Leben das der alten einheimischen Bevölkerung. Berücksichtigt man, dass schon durch die Naturalablieferungen römische Masse und Gewichte entweder ausschliesslich oder nur theilweise neben schon bestandenen Localmassen zur Anwendung gelangten, oder letztere nach den römischen zugemodelt wurden, und dass römische Masse und Gewichte auch deshalb in Verwendung kamen, weil der Süden Tirols später der römischen Provinz Rätia zugehörte, Rätien aber als unmittelbar zu Italien zugeschlagen, erwiesenermassen ganz nach römischer Art verwaltet wurde; erwägt man weiters, dass in jeder alten Sprache Ausdrücke vorkommen, die ein späteres Zeitalter theils wegen ihrer Unbehilflichkeit mit bequemerem vertauscht, theils mit dem Begriffe selbst abgelegt und verbraucht hat, so wird es erklärlich, dass

¹⁾ Nach Friedrich Hultsch: Griechische und römische Metrologie, Berlin 1882; dieses Werk wird bei Angaben über römische Masse und Gewichte hier benutzt.

viele der Localmasse und Gewichte Tirols sich aus den römischen entweder direct oder dem Namen nach ableiten lassen.

Im italienischen Landestheile von Tirol stimmten die Untereintheilungen fast aller in Verwendung gestandener Localmasse und Gewichte genau mit den römischen überein, ja das in den vier Vicariaten, d. i. in den ehemaligen Gerichten von Ala, Avio, Mori und Brentonico verwendete Pfund = 327.64 g fällt sogar der Schwere nach ganz mit dem römischen = 327.45 g zusammen.

Eine gewöhnliche Regel der Gallier war es, ihr Mass und Gewicht um die Hälfte grösser zu machen, als die römischen waren, um damit die bei ihnen beliebte Drittelstheilung zu erreichen ¹⁾, und solches trifft nun, wo die romanisch-gallische Bevölkerung in Tirol sesshaft war, bei Vergleichung der dort in Verwendung gewesenen Yhre, der Mutt, des Stars und des localen Gewichtes mit dem römischen Mass und Gewicht überein.

Es waren zwar aus verschiedenen Ursachen und Zwecken mancherlei Yhren-Grössen in Anwendung, aber alle lassen sich auf eine Normalgrösse, nämlich auf die, später sogar gesetzlich als die allein zur Geltung gelangte Bozner Weinyhre von 78.41 l Inhalt zurückführen. Nimmt man nun das aus dem Griechischen ins Römische mit übernommene Mass, den Medimnos ²⁾ = 2 amphora, so hatte dasselbe 52.49 l, $1\frac{1}{2}$ medimnos = 3 amphora, macht also 78.73 l, was mit unserer Yhre übereinstimmt. Soweit in den ältesten handschriftlichen Aufzeichnungen über Tirol Flüssigkeitsmasse angeführt erscheinen, sind darunter vorherrschend Yhren (urna, orna) seltener Fuder (carrada, 1 Fuder = 8 Yhren) oder Pazeiden (1 Yhre = 12 Pazeiden) verstanden. Die Römer dürften den

¹⁾ F. J. Mone. Zur Geschichte der Volkswirtschaft. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins. Karlsruhe, Band XII. Seite 65.

²⁾ Diesen wollte auch Karl der Grosse auf Grundlage der in seinen Ländern — Tirol gehörte ja mit dazu — schon vorgefundenen Masse unter dem Namen medius (ist eigentlich $\frac{1}{6}$ eines medimnos) zum allgemeinen Gebrauche einführen.

Weinbau in Tirol, wenn auch nicht in Aufnahme, so doch in Aufschwung und den Wein in Handel gebracht haben, zumal viele in den Weingegenden Deutschtirols heute noch gebräuchlichen auf den Weinbau Bezugnehmenden Benennungen, welche in anderen von Deutschen bewohnten Weingegenden, z. B. Niederösterreich nicht vorkommen, sich aus den römischen ableiten lassen; so Yhre aus urna, Pazeide aus baccea, Torkel aus torculum, Präschlett aus graspatto, Saltner aus saltuarius. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die Yhre aus einem römischen Flüssigkeitsmasse gebildet.

Beim Pfund ist es ebenso. Das römische Pfund entsprach 327·45 g und war in 12 Unzen getheilt. Das alte Tiroler- oder Meraner-Pfund hatte 504·05 g und war in $1\frac{1}{2} \times 12 = 18$ Unzen untergetheilt.

Bei Vergleichung der Starmasse ist die Dritteltheilung wieder zu finden. Wie bei den Yhren, so waren ebenfalls viele Starmasse von verschiedenartigem Inhalte vorhanden, aber als Grundmass bleibt doch nur dasjenige Star anzusehen, welches unter dem Namen „Tiroler Star“ im allgemeinen Verkehre Deutschtirols am häufigsten in Anwendung kam, und das gesetzlich festgestellt, anfänglich ¹⁾ einen Inhalt von 31·7 l, später ²⁾ von 30·57 l hatte, also annähernd $\frac{1}{3}$ grösser war als die im italienischen Landestheile in Verwendung gestandenen Starmasse. — Das Trientner Star hatte 21·38 l und das von Roveredo = 20·25 l. Jedenfalls war das untere Etschthal zuerst bevölkert und auch zuerst von den Römern eingenommen. Ja es stimmt sogar der Inhalt dieser 2 letzterwähnten Starmasse mit dem Inhalte von 40 römischen sextarien (= 21·8 l), einer Massgrösse, welche bei der Abgabentrachtung zu Zeiten der Römer eine grosse Rolle spielte, annähernd überein. Man könnte sogar die Ansicht aussprechen, dass eben ein für die Abgabentrachtung bestimmtes Trockenmass von 40 römischen sextarien Inhalt auch deshalb als allgemein anzuwendendes

¹⁾ Nach der Landesordnung vom 1. Mai 1526.

²⁾ Zuzolge Patent vom 3. September 1768.

Einheitsmass Südtirols genommen und mit Star (starius, stajo) benannt wurde, weil es sich für den Gebrauch sehr handlich zeigte, eben nicht zu gross und nicht zu klein war.

Möglicherweise kann auch die Mutt, ein anderes in Deutschtirol verwendetes Trockenmass auf die gallische Massbestimmungsmethode zurückzuführen sein, denn die Mutt ist überall $1\frac{1}{2}$ des örtlich angewandten Stars gleichgestellt; so z. B. hatte ein Meraner Kornstar = 28·31 l, eine Meraner Mutt = 42·47 l.

Dem Namen nach aus dem römischen abzuleiten sind ferner: Klafter aus cubitus, Elle aus ulna, Jauchert aus jugum oder jugerum, Star aus sextarius, Mutt aus modius, Metzen aus metreta, Pfund aus pondus, Achet aus acuma, Seitel aus situla, Lagel aus lageua, Minal aus emina u. s. w. Es soll hier gleich bemerkt werden, dass gerade die Latinisierung aller Masse sehr hemmend für die Untersuchung über ihren Ursprung ist. Denn gerade in den ältesten, für die früheren Gebräuche und Gewohnheitsrechte wichtigen Urkunden sind die Synonymen für die Masse ganz willkürlich genommen und entziehen sich bei der Unbestimmtheit der Angaben jeder sicheren Deutung.

Bei den für die Zinsabgabe ausschlaggebenden Hohlmassen für trockene Körper, findet sich in Tirol eine auffallende Uebereinstimmung ihrer Hauptbenennungen mit den früheren Sprachen-, vielmehr Völkergrenzen. Denn es kann kaum blosser Zufall sein, dass in ganz Nordtirol, dann im Wipptal, Eisak- und Pusterthal bis gegen Toblach zu, ferner im unteren Etschthale, in Ueberetsch und im Passeierthale, der alten Grenze zwischen dem Vintschgau und dem Norigau, dann im italienischen Landestheile, also in allen denjenigen Gegenden, wo entweder Italiener noch gegenwärtig leben, oder wo romanisierte Völkerschaften noch lange neben den eingewanderten deutschen Volksstämmen lebten, als Einheitsmass das „Star“ in seinen verschiedenen Inhaltsabstufungen galt. Die verschiedenen „Mutt“ waren in Anwendung im obern Innthale gegen Finstermünz, im Patznaunerthale, dann durch das ganze Vintschgau, also in jenen Gegenden, deren Bewohner man als Stämm-

linge der Venosten betrachtet ¹⁾. Um Reutte mit seiner von Anfang an bajuvarischen Bevölkerung hiessen diese Trockenmasse ebenso wie in Baiern „Metzen“. Im untern Puster- (Drau-) und im Iselthale, also in den früheren Slavenansiedlungen waren die „Vierling“, und in Vorarlberg, dessen Bewohner vorherrschend allemanischer Abstammung sind, waren die „Viertel“ als Trockenmasse im Gebrauche.

Dass diese Benennungen nach den Völkern und nicht nach den Grenzen früherer Herrscher zusammenfallen, ist am deutlichsten im Pusterthale zu ersehen; denn in den ehemals den Grafen von Görz, als auch in den zum Bisthume Brixen gehörigen Gebieten gab es theils Star- thelis Vierlingsmasse, je nachdem diese Gebiete über die Toblacher Grenze reichten. Ebenso gab es in den drei Unterinntaler Herrschaften Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel, trotzdem sie lange Baiern angehörten, keinen Metzen, sondern das Star.

So wie sich nun in Tirol einzelne Masse aus den Zeiten der Römer erhalten haben, so hat sich wieder so manches Mass im Laufe der Jahrhunderte verändert, andere — selbst willkürlich gebildete Massgrößen — sind dazugekommen. Weil verschiedene Theile des italienischen Landestheiles längere Zeit einzelnen Gebieten Italiens zugehört haben, so sind auch in Italien gebräuche Localmasse in Tirol zur Verwendung gekommen. Es konnte dies um so leichter geschehen, da ja fast alle Masse Italiens einen Ursprung, — den römischen — haben. So z. B. gehörte das Fleimsthal zur Mark Treviso und hatte mit letzterer Stadt Uebereinstimmung in den Gemeindegsetzen, in Mass und Gewicht und in manchen Gebräuchen. In Judicarien stimmten wieder die Masse theilweise mit denen aus Brescia überein. Pergine hatte theilweise Venetianer Masse. Fluctuierend kamen auch Vicentiner und Veroneser Masse vor. — In den vorerst erwähnten drei Unterinntaler Herrschaften

¹⁾ L. Steub. Kleine Schriften. Stuttgart 1874, III. Band Seite 45.

galt zwar das Star als Trockenmass, aber nicht die Tiroler-, sondern die bairische Elle und Klafter.

Alle nur denkbaren Factoren, Handels- und Transportverhältnisse, ungenaue Anfertigung von Copien, geflissentliche Inhaltsveränderung bei der Giebigkeitsangabe, wie öfters nachweisbar, Zölle und sonstige Abgaben, Qualität der Waren, Sitten und Gebräuche der einzelnen Volksstämme, ja selbst der einzelnen Thäler, das Verlangen Abweichendes zu besitzen, alles half mit, dass Mass und Gewicht sich in Tirol äusserst mannigfaltig gestaltet hat, mannigfacher, als man es auf einem so kleinen Territorium anderswo treffen wird. Unter diesen Mannigfaltigkeiten und Unbequemlichkeiten hatten besonders die unteren Volksklassen zu leiden. Schon unter den Längenmassen findet man eine grosse Verschiedenheit. Neben der Tiroler Klafter zu 8 Fuss, die mehr zur Messung der Bodenfläche und beim Brennholzverkaufe angewendet wurde, und auch die Bergklafter (= 2687 mm) hiess, waren 6 Fuss davon kurzwegs als „Tiroler Klafter“ (= 2015 mm), zu sonstigen Zwecken im Gebrauche. Ausserdem gab es noch grössere Klaftermasse im italienischen Theile von Tirol (8 Stück von 1964 bis 2828 mm Länge zu je 6 Fuss) und ausserdem ein zweites Längenmass, das Passo, welches an manchen Orten 5 Fuss der Klafter entsprach, aber nur in halbe Fuss, genannt sommessi, untertheilt war. Man kann 11 verschiedene Passomasse unterscheiden. Im Fleimserthale galt 1 Passo gleich 2 Fleimser Ellen. Neben diesen angeführten Passomassen gab es aber noch andere von secundärer Bedeutung, z. B. die Klafter im Zillerthale (1890 mm), die bairische Klafter (1751 mm); die Innsbrucker Klafter (2005 mm), ebenfalls Tiroler Klafter genannt, und wohl nur infolge schlechter Anfertigung von derselben differierend. Selbst der Lachtermasse für den Bergwerksgebrauch waren dreierlei, von 1751 (Schwaz), von 1781 (bairisch) und 1970 (Röhrerbühel) mm Länge. Letzteres Mass entstand nachweisbar irrtümlich, indem man statt 64 bairische Lachterzoll 64 alte Tirolerzoll zur Feststellung der Lachterlänge nahm, ein Um-

stand, auf den schon P. Josef Weinhardt ¹⁾ hingewiesen hat, ohne jedoch den Ursprung dieser Verschiedenheit zuerkennen. Das Salzbergwerk in Hall hatte von seiner Entdeckung an, welche gewöhnlich mit 1275 angenommen wird, als Bergwerksmass ausschliesslich bis zum Jahre 1834, wo erst das Wiener Lachtermass (1896 mm) zur Verwendung kam, ein specielles Mass das „Stabl“ benützt, das seiner Länge nach $3\frac{1}{2}$ Innsbrucker Fuss (1169 mm) entsprach.

Noch grösser war die Anzahl der Ellenmasse. Nicht nur dass jede grössere Stadt eigene Ellenstäbe hatte, waren sogar an manchen Orten zwei oder drei Ellen für verschiedene Zwecke und Stoffe (Seide, Halbseide, Leinwand oder Tuch) im Gebrauche. Selbst zur Brennholzmessung z. B. in Riva sind eigene Ellenstäbe genommen worden. Im Oetzthale, im obern Vintschgau ward auch zur Flächenbemessung als Grundlage eine eigene Elle verwendet. Während sich die kleineren, im italienischen Landestheile gebrauchten Ellenstäbe bis in die Neuzeit erhalten haben, sind die in Deutschtirol benützten, die alle grösser waren als die Wiener Elle, nach Einführung des Wiener Masses und Gewichtes aus dem Verkehre verschwunden.

Von ausländischen Ellenstäben waren in Tirol am verbreitesten die Brabanter- und die Münchener Elle. Schon das älteste Meraner Stadtmass, so wie das 1354 herausgegebene Landrecht für Zillerthal, wie auch die Trienter Statuten erwähnen die Verwendung der Münchner Elle.

Im ganzen gab es 28 locale Ellenmasse in Tirol.

Als Flüssigkeitsmass kommt in erster Linie die Thre in Betracht. Gewöhnlich wurde sie in 12 Pazeiden, auch in 8, 9 oder 12 Sechter (Secchie), ja im italienischen Landestheile auch in 6 staji (2 Star, also gleich einer Pazeide) untergetheilt.

Bei gleichem Inhalte hatte die Pazeide wieder 5, $5\frac{1}{2}$, 6, 7 oder 8 Ortsmasse, das Flüssigkeitsstar wieder deren 12, der

¹⁾ Josef Edler von Senger. Das verlassene Bergwerk am Röhrenbühel. Beiträge zur Geschichte, etc. Innsbruck 1825. Band I., Seite 262.

Sechter 14, 15 $\frac{1}{2}$ oder 18 Ortsmasse; demach variierte die Massanzahl einer Yhre zwischen 60—144 Ortsmassen. Dies mag wohl auch den vorerwähnten P. Josef Weinhardt S. J., welcher der erste war, der Vergleichungstabellen zwischen dem Yhrenmasse und dem Wiener Eimer aufstellte, bewogen haben, bloss die Masseintheilungen, nicht aber die Sechter-, Star-, Pazeiden-Eintheilung zu nehmen. Betrachtet man den Verwendungsbezirk der verschiedenen Ortsmasse, so kommt man zu der überraschenden Thatsache, dass, je weiter der Ort von der eigentlichen Weingegend entfernt lag, einen um so kleineren Inhalt die einzelnen Ortsmasse bekamen. — Es scheint daher die Bildung der Massgrösse mit der Hereinbringung der Fuhrlohkosten des Weines im Zusammenhange gestanden zu sein, wie solches nachweisbar in einzelnen Schweizerkantonen, z. B. in St. Gallen, der Brauch war.

Die Bozner Weinyhre war die am allgemeinsten verbreitete. Es lassen sich auch alle andern in Gebrauch gewesenen Weinyhren mehr oder minder auf dieselbe zurückführen. Am deutlichsten ersieht man dies bei der Brixner-Weinyhre; denn 8 Bozner Yhren á 77·81 l = 622·48 l entsprechen einem Fuder; und 5 Brixneryhren hatten denselben Gesamttinhalt und wurden gleichfalls als ein Fuder gerechnet. Als Fuder Wein wurden auch 7 Meraner oder 6 Klausner Yhren genommen.

Die Hälfte einer Yhre hiess lagel (in Grigno mastello). Lagel hiess auch sonst ein gewöhnliches Traggefäss für Saumzwecke ohne bestimmte Massfixierung.

Zwei Yhren wurden ein Saum genannt, also sind 4 Saum gleich einem Fuder. Diese „Saum“fixierung ist aber nicht stricte als ein Inhaltsmass anzusehen; es beweist dies der Umstand, dass Herzog Meinhard II. zu Ende des XIII. Jahrhunderts den Passeirern in Anbetracht des steilen Jaufengebirges das Recht gab, 5 Rosse mit Wein als ein Fuder an den Zollämtern des Landes zu bezahlen, während sonst 4 Rosse ein Fuder ausmachten. Von da datiert es sich, dass ein Passeirer-

Saum den fünften Theil eines Fuders betrag, während sonst vier Saum ein Fuder ausmachten ¹⁾).

Stellenweise gab es neben der Weinyhre auch eigene Most- und Präschlett-Yhren; es kam aber auch vor, dass letztere durch einen bestimmten Zuschlag zur örtlichen Weinyhre gebildet wurden. Je nördlicher die Weingegend, je geringer also das Weinerträgnis aus dem Moste oder Präschlett, desto grösser war die Differenz zwischen den örtlichen Wein-, Most- oder Präschlettyhre, desto grösser war aber auch die Weinyhre.

In Meran gab es ausserdem eine eigene Vogtei- oder Zinsyhre, dem Inhalte nach bedeutend kleiner als die gewöhnliche Weinyhre. (Eine Meraner Weinyhre = 78.92 l, eine Meraner Vogteiyhre = 72.85 l).

Als der Wiener Eimer zur Einführung im Lande kommen sollte, (denn speciell die Yhre hat sich am längsten, selbst einige Zeit noch neben dem Hectoliter erhalten) hat man denselben dadurch dem Yhrenmass anzupassen gesucht, dass man ihn in 8 Eimerpazeiden à 5 Wienermass (= 7.07 l, eine Pazeide = 6.53 l) eintheilte.

In Trient wurde die Weinyhre auch Conza genannt. Neben der Yhre galt im italienischen Landestheile als Flüssigkeitsmass noch die Brenta, und es entsprach die örtliche Yhre gewöhnlich $\frac{3}{4}$ einer Brenta.

Ein specielles Flüssigkeitsmass war im äussersten Iudicarien (Magasa) die Zerla, auch Gerla (deutsch soviel wie Butte) genannt, wie sie in Brescia in Verwendung war, was sich leicht dadurch erklären lässt, weil die Römer Iudicarien theilweise dem Stadtgebiete von Brescia zugeschlagen haben. Im Ganzen gab es 1 Vogtei-, 12 Wein-, 4 spezielle Most- und 5 spezielle Präschlettyhren.

So wie die Yhre für Tirol das wichtigste Flüssigkeitsmass war, so ist für die Körnerfrüchte das wichtigste Mass das Star.

Fast jedes Gericht, an welches eine Abgabentrachtung der Körnerfrüchte nach dem Starmass stattfand, hatte sein ei-

¹⁾ Hirn Josef, Erzherzog Ferdinand II. in Tirol. Band II, Seite 28.

genes, sowohl der Form als auch dem Inhalte nach abweichendes Muttermass. Oftmals sind zur Messung für die einzelnen Körnerfrüchte, wie Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, oft auch zur Messung der in der Thalsohle oder der aus der Bergeshöhe erhaltenen Feldfrüchte specielle Starmasse aufgestellt worden. In manchen Orten wurde je nach der Getreidesorte ein bestimmter Zuschlag „das Aufmass“ zugerechnet. Nur dort, wo die Lehengüter sich verloren, oder vermindert haben, wo Bürger und Bauer unabhängiger wurden, die Staatsgewalt mehr zu Recht kommen konnte, sind nach Einführung des Wienermasses die alten Localmasse verdrängt worden.

Bei manchen Gerichten waren für die Abgaben-Entrichtung eigene Zins- oder Zehentmasse, gewöhnlich grösser, theilweise aber auch kleiner, als die im gewöhnlichen Verkehre angewandten im Gebrauche. Im Allgemeinen kann die Beobachtung gemacht werden, dass der Inhalt der Starmasse mit der Bonität der Grundstücke gleichen Schritt hielt; je ertragnisärmer die Gegend, desto kleiner das angewandte Starmass.

Was die Ober- und Untereintheilungen der Starmasse betrifft, so bestand ein so grosses Durcheinander, dass es schwer wird, eine Sichtung vorzunehmen; denn in einigen Orten hatte das Vielfache oder die Untertheilung ganz dieselbe Benennung, in anderen Orten war dies wieder gerade umgekehrt; in einigen Orten hatten die Untereintheilungen oder das Vielfache des Stars wieder denselben Namen, wie das Einheitsmass eines anderen Ortes. In Beziehung auf die Untereintheilung des Stars kann bloss im Allgemeinen gesagt werden, dass diese in Nordtirol mehr nach der Bruchtheilung und der Decimaltheilung, gegen Süden zu mehr der Theilung nach 10 und 20 stattfand.

Gewöhnlich hiess die Hälfte eines Stars „Galfe“, (italienisch „Calvia“) auch „Metzl“. Manchmal aber wurde unter Galfe $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ selbst $\frac{3}{6}$ des Stars verstanden. Als sogenanntes Müllermassl wurde $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{30}$ eines Stars genommen, und es kam häufiger vor, dass das Star speciell für den Mahllohn eine ganz andere Massleintheilung hatte, als sonst ortsüblich war. Solche „Müllermassln“ hiessen auch Muessmässl, auch Muess-

napf, von Muess, d. h. das, was der Müller als Mahllohn für sich nimmt; auch „Junge“ oder „Kracherln“ hiessen dieselben.

Ein Sechstel eines Stars hiess manchmal „Metzen“, also gerade so wie das bayrische und österreichische Einheitsmass, nur dem Inhalt nach differierte es bedeutend (circa 5 l gegenüber 61.49 l eines Wiener-Metzens).

Vier Star hiessen in einigen Orten, z. B. in Bruneck „Schaff“. In andern Orten verstand man unter dem Ausdruck „Schott“ eine bestimmte Anzahl Stare je nach der Getreidegattung, z. B. galt in Innichen 1 Schott für Weizen 2, für Korn 3, für Gerste $3\frac{1}{2}$ und für Hafer 6 Stare. Sechs Star hiessen in Italienisch-Tirol 1 Saum (somma). Auch die Mutt, welche im Vintschgan als Trockenmass galt, wurde in Verbindung mit dem Starmasse derart gebraucht, dass selbe $1\frac{1}{2}$ Star gleichgestellt wurde. Im Drauthale von Toblach abwärts, wo als Einheitsmass der „Viertling“ galt, wurden 4, strichweise 5 Viertling einer Mutt gleichgestellt.

Bei Einführung des Wiener-Masses wurde in Deutsch-Tirol statt des ganzen der halbe Wiener Metzen als Einheitsmass angenommen, weil derselbe dem verbreitetsten, sogenannten „Tiroler Star“ annähernd gleichkam, so dass dieser halbe Wiener Metzen auch „Neustar“ oder „Kaiserstar“ benannt wurde. In Tirol gab es 101 verschiedene Star-, 12 Mutt- und 9 Vierlingmasse. Das kleinste Starmass entsprach 20.48 l, das grösste 43.23 l.

In Glurns und Umgebung wurde die Mutt auch zur Kalkmessung verwendet; weil aber das Mass in dem Falle von konischer Form war, so wurde diese Kalkmutter Stotzi (von Stutzen, Kegelstutzen) genannt. Als Holzkohlenmass diente bei den Bergwerken der sogenannte „Schwazer Sack“ woraus dann, zumal der Sack durch die Kohlen schwarz wurde, der Ausdruck „schwarzer Sack“ entstand. Derselbe, durch den 123. Artikel der Bergordnung Ferdinands I. vom 1. Mai 1553 eingeführt, hatte eine Länge von 7 Fuss und eine Breite von 4 Fuss. Acht solche Säcke galten für ein Fuder Kohle.

Was endlich die Gewichte betrifft, so neige ich mich der

Ansicht zu, dass in Tirol nur 3 Gewichtsgattungen verwendet wurden: das welsche-, das eigentliche Tiroler- und das Wiener-Gewicht, und dass alle die diversen Gewichtsgrossen, wie sie in den einzelnen Orten im Gebrauche waren und über welche sogar eigene Vergleichungstabellen erschienen sind, hauptsächlich in der Ungenauigkeit der Anfertigung und in der Abnützung der Originale zu suchen sind. Was die vorgekommene, verschiedenartige Untertheilung des Pfundes betrifft, so mag wohl die Hereinbeziehung ausländischer Verhältnisse sehr die Ursache davon sein. Denn in manchen Orten wurden verschiedene Gewichtsgrossen bloss wegen des auswärtigen Handels angewendet. So z. B. verkaufte man in Trient an den Niederrhein Seide nach dem Antwerpener Pfund. Das sogenannte welsche- oder auch Berner Gewicht ist in Deutschtirol oftmals bloss seitens der Bäcker in Anwendung gekommen.

Sechzehn Unzen des Meraner Pfundes zu 18 Unzen sind im obern Vintschgau unter dem Namen „Mark“ oder „March“ als Gewichtseinheit genommen worden. 100 z galten für einen Zentner, 4 Zentner gaben einen Saum, 25 Pfund hiessen in Südtirol 1 peso. Die grösste Verschiedenheit im Gewichte herrschte in der Valsugana, wohl hauptsächlich deshalb, weil dieses Thal früher vier Landesherren angehörte, ein Theil gehörte bekanntlich zu Feltre, einer zu Vicenza, einer zu Padua und einer zu Treviso.

Diese bisher angeführten Daten, die aber noch lange nicht einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, da sowohl für Salz als Oel, Käse, Milch, Heu und Stroh, Maulbeerblätter, Baumstämme u. s. w. theils eigene Masse, theils eigene Massbestimmungen bestanden haben, die hier ebenso wenig erwähnt sind, wie diejenigen Massgrössen, welche sporadische Anwendung fanden, beweisen wohl zur Genüge die grosse Mannigfaltigkeit, welche in Tirol hinsichtlich des Masses und Gewichtes bestanden hat.

In den älteren Gesetzen und Statuten wurde Mass und Gewicht nebensächlich behandelt, man bezog sich mehr auf bestandenem Gebrauch und Herkommen. Von einer Fixierung

der Grösse oder des Inhaltes oder von einer Vergleichungsangabe zu anderen Massen geschah selten eine Erwähnung und es finden sich eigentlich nur Strafbestimmungen und die Anordnung über das Bestimmungsrecht der zu verwendenden Masse und Gewichte vor. So z. B. heisst es in der Erklärung Kaiser Friedrich I. gegenüber dem Bischofe von Trient, gegeben zu Wimpfen den 9. Februar 1182, im 4. Absatz, dass dem Bischofe und nicht den Bürgern der Stadt das Recht zustehe, Mass und Gewicht für Brot und Wein festzusetzen¹⁾; oder: Konrad von Beseno, Bischof von Trient belehnt am 29. Mai 1192 Riva mit dem Rechte, in der Stadt zur Bestimmung des Flüssigkeitsmasses galetas aufzustellen, und im gleichen Jahre die Gemeinde Nago mit dem Rechte, die Massereien zu bestimmen und das Entgelt in der Weise zu nehmen, dass für die Ausmessung einer Galeta ein Berner Groschen zu zahlen sei²⁾. Galeta ist zwar ein specielles Flüssigkeitsmass (in Riva war es gleich 31·7 l), hier jedoch bezeichnet dieses Wort im weiteren Sinne die ganze Anstalt zur gehörigen Feststellung und Controlirung des Masses.

In der Urkunde, welche den 7. Februar 1208 im „Marktflecken“ Bozen über die Feststellung der Rechte, welche dem Bischofe von Trient und dem Grafen Albert von Tirol zustehen, verfasst wurde, heisst es im fünften Absatze, dass Alles Mass und Gewicht in Bozen vom Grafen festzusetzen sei³⁾, worauf dann derselbe in der öffentlichen Volksversammlung den 24. Juli 1234 anordnete, dass die Bozner, aber nicht die Trientner Elle, dann jenes kupf. Star und jene Yhren, welche er inne habe und für welche ein gewisser Albertini massgebend sei, sowie auch das alte Zentner- und Pfund-Gewicht zu gelten habe, ebenso auch die alten Marken und Wagen, und dass nichts Neues einzuführen sei⁴⁾.

¹⁾ Kink: Codex Wangianus; fontes rerum aust. V. Band. Wien 1852. Seite 43.

²⁾ Kink l. c. Seite 117.

³⁾ Kink l. c. Seite 162 und 163.

⁴⁾ Ferd. Zeitschrift, III. Folge, 14. Heft 1869. Seite 80; lateinischer Text bei Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols 2. Band, Seite 205 u. a.

Im Jahre 1395 erhielten die Thalbewohner von Passeier vom Herzoge Albrecht in Wien die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten. Aber die Herren von Passeier baten den Herzog Leopold in Innsbruck einige Punkte dieser Thalordnung zu erläutern und näher zu bestimmen. Da wurde nun auch festgestellt, dass der Richter Mass und Gewicht und den Weinpreis für die Wirte unter Beziehung Sachverständiger zu bestimmen habe ¹⁾.

Der Rechtszustand des grösseren Theiles von Tirol wurde später von den Landständen dahin geregelt, dass man die alten Gewohnheitsrechte ordnete. Diese Feststellung geschah durch die Landesordnungen, die mehrmals den veränderten Zeitumständen angepasst, veröffentlicht wurden.

Ogleich die letzte Landesordnung vom Jahre 1573 als allgemeines Landesgesetz proclamirt wurde, hatte sie doch nicht für alle Theile Tirols Geltung. Sie selbst enthält die Beschränkung, dass die Unterinntaler-Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, wo das vom Kaiser Ludwig 1346 verfasste bair. Landrecht (die Buchsage) galt, und jene Gemeinden ausgenommen seien, die besondere Statuten haben. Zu diesen zählte fast der ganze Südosten und Süden Tirols, Kaltern, das Fassathal, Eneberg, Buchenstein und das Brixner Gericht Thurn an der Gader. Trient hatte sein eigenes Stadtrecht. Theile des Zillerthales und die Herrschaft Windisch-Matrei gehörten dem Erzbisthume Salzburg an und hatten dessen Gesetze.

In der ersten Landesordnung des Markgrafen Ludwig des Brandenburgers vom 9. Jänner 1352 wird bezüglich des Masses und Gewichtes nur bestimmt, dass in einzelnen Gerichten, und zwar in Rettenberg, Hall, Innsbruck, Hörtenberg, St. Petersberg, Imst, Zams, Prutz, Nauders, Pfunds das Innsbrucker mass, wovon 8 Mass auf eine Pazeide (1 Mass = 0.82 l), in den Gerichten Glurns, Eys und Schlanders dagegen ein Mass, wovon 7 auf eine Pazeide (1 Mass = 0.93 l) gehen, zu gelten habe.

¹⁾ Hirn, Erzherzog Ferdinand II. Band II, Seite 24.

Die Landesordnung vom 1. Mai 1526 bestimmt, dass nach der Innsbrucker-Elle (804·2 mm) zu messen sei, ferner wurde ein gleicher Werkschuh von 12 Zoll (1 Fuss = 334·1 mm), wovon 8 eine Klafter (2687 mm) machen, aufgestellt. Als allein geltendes Trockenmass wurde das Trockenstar des Landesgerichtes Freundsberg bei Schwaz (31·7 l), als Flüssigkeitsmass die Bozner Yhre (77·81 l) zu 12 Pazeiden à 7 Mass, 8 Yhren = 1 Fuder festgesetzt. Als Gewicht habe man sich nur des Wiener Gewichtes (1 π = 560·06 g), welches Gewicht schon zeitlich bei der Münzstätte in Meran in Anwendung stand, zu bedienen. Im Stifte Trient dagegen konnte man nebenbei auch das wälsche Pfund (= 336·04 g) gebrauchen.

Die Landesordnung vom 26. April 1532 ist zwar reichhaltig an Erläuterungen und Zusätzen, muss aber trotzdem in Bezug auf die einheitliche Anwendung von Mass und Gewicht als ein bedeutsamer Rückschritt bezeichnet werden. Man entnimmt daraus, dass vier verschiedene Ellenstäbe Geltong haben sollten: nämlich erstens die Innsbrucker-Elle (804·2 mm), welche noch in der Landesordnung vom Jahre 1526 zum alleinigen Ellenstab ohne Unterschied der zu messenden Waren bestimmt war, zweitens für Leinwand in den drei Unterinntaler-Herrschaften die bair. Elle, oder der bair. Stab (833 mm), drittens die alte Tuchelle im Lande an der Etsch, die um $\frac{1}{9}$ kleiner als die Innsbrucker-Elle angenommen wurde, und viertens die venetianische Bratsche für Messung der Seidenwaren. Bratsche stammt aus dem ital. braccia (Verbalform, auch im Italienischen bracca, im Deutschen Präzen oder Präta genannt). Diese Landesordnung fixiert die venetianische Elle entweder infolge unrichtiger Angabe des als Grundlage benützten Musterstabes, oder weil man bei Aufstellung nachstehender Verhältniszahl es nicht gar so genau nahm, um $\frac{1}{3}$ kürzer als die Innsbrucker-Elle, was aber nicht vollständig übereinstimmt, da $\frac{1}{3}$ von 804·2 mm = 643 mm ist, die Seidenelle in Venedig jedoch 638·7 mm gross war. Bezüglich der Star- und der Yhrenmasse hatte es ebenfalls von der alleinigen Anwendung des Freundsberger Stares und der Bozner Yhre sein Abkommen, und es

hiess nunmehr, dass an jedem Orte das alte Korn- oder Futterstar oder die sonstigen, auch andere Namen habenden Trockenmasse, ebenso die örtlichen Yhrenmasse, wie vor 1525 verwendet werden können. Bei den Werkschuhen der Landesordnung vom Jahre 1526 solle es zwar sein Verbleiben haben, jedoch nur dort, wo nicht von alterszeiten her schon ein anderes bestimmtes oder längeres Mass bestanden habe.

Das mit der Landesordnung vom Jahre 1826 aufgehobene Tiroler Pfund wurde für das Land an der Etsch, welches bis gegen Klausen, in das Fassa- und Nonsthal hinein, und bis Finstermünz reichte, wieder eingeführt. Inu-, Wipthtal und Pusterthal sollten das Wiener-Gewicht und die südlichen Theile Tirols das wälsche Gewicht behalten.

Die letzte Landesordnung vom 14. December 1573, die mehrmals im Druck erschien, wegen der Länge ihrer Giltigkeitsdauer (nahezu durch zwei Jahrhunderte) als die wichtigste anzusehen ist, gibt folgende Bestimmungen: Als alleiniges Ellenmass hat zu allen Messungen, also auch für die Seidenwaren die in den Städten Innsbruck und Bozen angewandte Elle zu gelten; der Druckausgabe ist die Grösse, von $\frac{1}{4}$ dieser Elle beigegeben worden. Darnach hätte dieselbe, soweit sie mit Rücksicht auf den schlechten Druck abgemessen werden kann, 772 mm lang sein sollen, was aber mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmte, da sie, wie vordem bemerkt, 804.5 mm hatte. Es scheint vielmehr hier die Wiener Elle von 777.6 mm als Tiroler-Elle genommen worden zu sein. Bloss den drei unterinthalischen Herrschaften wurde bewilligt, beim Leinwandhandel ihre alte Elle (833 mm) zu gebrauchen. Als alleiniges Längenmass sollte die Bozner Klafter, untergetheilt in 8 Werkfuss à 12 Zoll dienen; die Länge eines solchen Fusses war der Buchausgabe eingedruckt. Dieselbe stimmte ebenfalls nicht mit der Wirklichkeit überein, denn der alte Tirolerfuss hatte 334 mm, nach der Zeichnung jedoch 322 mm, wahrscheinlich ist auch der Wienerfuss (316.8 mm) statt des Tirolerfusses genommen worden. Wenn aber ein längeres Klaftermass früher im Gebrauche war, konnte es weiter verbleiben.

Zum Abwägen aller Gegenstände, auch der Goldwaren, sollte nur das Wiener Gewicht verwendet werden. Bloss in den Zollstätten, Lagerhäusern (Pallhäusern) und bei den Speditoren (Rodleuthen) konnte man Gewichte anderer Gattung wie vordem belassen. Als Verhältnis zwischen dem wälschen, dem Tiroler und dem Wienerpfund wurde festgesetzt, dass das wälsche Gewicht 12 Unzen (336.04 g), das Tiroler 18 Unzen (504.04 g) und das Wiener Gewicht 20 Unzen (560.06 g) oder 32 Loth zu entsprechen habe. Hinsichtlich des Trockenmasses heisst es, dass man zwar gerne ein einheitliches Mass eingeführt hätte, da jedoch aus vielerlei Ursachen solches unmöglich sei, so sollen diese Masse so belassen werden, wie selbe in den einzelnen Gerichten, Städten, Orten bisher in Verwendung gestanden seien; betreffs des Flüssigkeitsmasses wurde bestimmt, dass man sich nach der Landesordnung vom Jahre 1526 richten möge, d. h. dass die Bozner Yhre allein Geltung haben solle.

Man ersieht, wie wenig präcis alle diese Landesordnungen über Mass und Gewicht sich aussprachen, wie neben festgesetzten Massgrössen noch andere Masse für specielle Zwecke und Gegenden geduldet wurden. Es kamen aber auch willkürliche Umänderungen schon eingeführter Masse vor, wie aus manchen Dorfbüchern, z. B. dem zu Heimfels ¹⁾ und aus den auf Landtagen vorgebrachten Beschwerden zu entnehmen ist. So heisst es unter den auf dem Landtage in Bozen am 14. Sept. 1477 vorgebrachten Anliegen, dass in Bezug auf Mass und Gewicht Einsichtnahme noththue, denn was einer einnimmt, soll ihm nicht mit anderem Masse und Gewichte ausgegeben werden, als uur mit demjenigen, mit welchem er es eingenommen hat.

Unter den vorgebrachten Beschwerden der Bauern aus den Gerichten Thaur und Rettenberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts war als 15. Punkt angeführt, dass das neu eingeführte Star bei den Bergwerken viel grösser sei, als das frühergebrauchte und dass statt mehr, weniger Arbeitslohn gezahlt

¹⁾ Weissthümer Band IV. 2 Th. Seite 361.

werde, und demnach wieder das früher verwendete Star in Anwendung kommen solle; diesem Ansuchen schenkte der zu Innsbruck nach dem ersten Sonntag in der Fasten 1526 tagende Landtag wohlwollend Gehör, in Berücksichtigung, dass zu damaliger Zeit die Arbeitslohuberechnung und die Erzübernahme bei den Bergwerken gewöhnlich nach dem Star-masse erfolgte. Ebenso steht in dem Landlibell vom Jahre 1511 unter den von den Unterthanen erhobenen Beschwerden, dass ihnen die Amtsleute bei Reichung der trockenen und nassen Giebigkeiten grössere Masse, als die herkömmlichen aufbürdeten, weshalb Maximilian I. befahl, dass man sich dabei genau an den Inhalt der Verleihbriefe oder an das Herkommen zu halten habe.

Während der Hauptverhandlung des Tiroler Landtages im Jahre 1573 bezüglich Genehmigung der vorgelegten neuen Landesordnung wurde auch seitens einzelner Vertreter Pustertals der Gebrauch schlechter Masse und Gewichte als Beschwerdepunkt angeführt. Dass in Tirol schon frühzeitig die Idee zur Einführung eines einheitlichen Masses und Gewichtes auftauchte, beweist die an den Erzherzog Ferdinand gestellte Forderung der bekannten Versammlung zur Zeit der Bauernunruhen in Meran, 22. Mai 1525: „Das nämliche Mass und Gewicht regiert das ganze Land.“ Und dass diese Idee sich auf das Wiener Mass und Gewicht erstreckte, beweist die unter dem Titel „der Stadt Meran Erfindung vom Jahre 1606“ gemachte Zusammenstellung aller Rechtsverordnungen, worin es heisst, dass, solange nicht das Wiener Mass und Gewicht im Etschlande, Burggrafenante und Vintschgau allgemein üblich seien, das alte Meraner Gewicht im Gebrauche zu bleiben habe, das wälsche Gewicht jedoch ganz abzustellen sei.

Wenn es geradezu der Bauernstand war, wie der um die Tiroler Geschichtsforschung hochverdiente Schulrath Dr. Josef Egger treffend bemerkt ¹⁾, dem die Erkenntnis eines einheitlichen Masses zuerst aufgieng, so wird dies dem genauen Ken-

¹⁾ Bote für Tirol und Vorarlberg 1883 S. 2179 u. 2187.

ner der Geschichte Tirols nicht so auffallen, da der alttirolische Bauer mit den öffentlichen Verhältnissen viel besser vertraut erscheint, und den gebildeten Ständen seiner Zeit viel näherstand, als dies späterhin und namentlich in unseren Tagen der Fall ist. Es wird aber auch nicht Wunder nehmen, dass eine gerade für die grosse Masse so wohlthätige Reform, wie die Einführung eines einheitlichen Masses und Gewichtes trotz entschiedener Erkenntnis des Nutzens, mehr als 350 Jahre auf Verwirklichung warten musste; denn von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten weder die Mitglieder der Regierung, noch des Landtages ein Interesse an der Aenderung dieses Zustandes und zudem erscheint das ganze Volk immer mehr von einem so starren, ungesunden Hang zum herkömmlichen ergriffen, wie nie zuvor noch nachher. Bei der Berathung der neuen Landesordnung im Jahre 1573 fiel es, wenigstens einem großen Theile der Stände noch schwer, auf die Einführung grosser Gleichförmigkeit zu verzichten, aber am Anfange der Regierung der Kaiserin Maria Theresia war dieser verderbliche Conservatismus, der schon stark an Borniertheit grenzte, so mächtig geworden, dass gerade der mit Mühe im Jahre 1573 zustande gekommene Wortlaut der Landesordnung, die seitdem trotz aller erkannten Mängel nicht um ein Jota geändert worden, ein Haupthindernis für die von der genannten Monarchin geplante Einführung des Wiener Masses und Gewichtes wurde. — Bei dieser Gesinnung der herrschenden Classen scheiterten alle Versuche der Regierung, den mit der Zunahme von Handel und Verkehr sich noch verschlimmernden Zustand des Mass- und Gewichtswesens zu bessern umso leichter, als den Regierungsorganen selbst oft alle Energie fehlte, und dieselben dem Widerstande immer wieder nachgaben. Die Einführung des Wiener Masses und Gewichtes, die für alle Kronländer unter der Regierung Maria Theresiens beabsichtigt war, stiess in Tirol auf allerhand Schwierigkeiten. Ihre Vorgeschichte ist nicht uninteressant.

Die Repräsentations- und Hofkammer in Innsbruck hatte nämlich auf Bitten des Gerichtsverwalters von Thaur den Wir-

ten dieses Gerichtes den Gebrauch eines doppelten Weinmasses, nämlich neben der bestandenen noch die Innsbrucker Mass gestattet. Die Hofbehörde in Wien¹⁾ fand dies ungeeignet, ordnete die Abstellung eines dieser Masse an und verlangte über die Ursache der Concession Bericht. Dieser²⁾ lautete dahin, dass die Bewilligung deshalb gegeben worden sei, weil die Innsbrucker nach dem, zum Gerichte Thaur gehörigen Orte Mühlau gerne hinwandern und beim Weinausschanke durch den differierenden Massinhalt Zank und Streitigkeiten entstehen könnte, überdies sei ja das Recht ungleichen Masses in der Tiroler Landesordnung vom Jahre 1573 begründet. Infolge dieser Aufklärung wurde die Tiroler Landesregierung beauftragt³⁾, mit dem Landeshauptmanne sich in Verbindung zu setzen und Vorkehrung zu treffen, dass die Masse und Gewichte im Lande durchaus gleich eingeführt werden. Die Art und Weise sei von den Ständen ordentlich in Berathung zu ziehen. Aber diese fanden⁴⁾ die Einführung eines gleichen Masses und Gewichtes den Provincialverhältnissen nicht angemessen, und sie suchten das Ansinnen umso mehr abzulehnen, weil die Ungleichheit im Masse in der Landesordnung begründet sei, ein gleiches Mass nur eine Quelle der Unordnung wäre zu einer Menge Processen führen und den Geschäftsleuten sehr empfindlichen Schaden verursachen würde.

In Wien gieng man jedoch von dem einmal gefassten Entschlusse nicht ab, vielmehr wurde⁵⁾ kategorisch erklärt, dass in Tirol ein gleiches Mass und Gewicht eingeführt werden müsse, und dass man es nicht begreifen könne, warum die Stifte und Stände nicht selbst willfährigst die Hände dazu bieten wollen, da solches ja nur ihr eigener Nutzen wäre. — Die Bestimmung der Art des Vollzuges dieses Werkes behielt sich die Regierung vor.

1) Hofdecret vom 19. Jänner 1752.

2) Bericht vom 11. Februar 1752.

3) Hofdecret vom 4. März 1752.

4) Hofkammerbericht vom 12. Jänner 1754.

5) Hofdecret vom 26. Jänner 1754.

Zur Durchführung des Vorhabens in allen Erbländern der österreichischen Monarchie das Wiener Mass und Gewicht einzuführen, wurde die Einsendung authentischer Modelle des landestüblichen Masses und Gewichtes verlangt, um selbe mit dem Wiener Masse in Proportion bringen zu können ¹⁾. Demzufolge sind ²⁾ die Innsbrucker Masse und Gewichtsetalons, welche jedoch alle etwas von den in den Landesordnungen festgesetzten Tiroler-Hauptmassen abweichen, und die eigentlich fälschlich — als letztere aufgestellt wurden — nach Wien eingesendet worden, während wider ³⁾ die Etalons des Wiener Masses und Gewichtes ⁴⁾ mit dem Auftrage nach Innsbruck kamen, es habe das Landesgubernium mit Mitgliedern der Stifte und Stände unter Beiziehung eines Mathematikers — als solcher wurde ⁵⁾ der Professor der Mathematik, Jesuitenpater Ignaz v. Weinhardt zu Thierburg und Vollandseck, Tiroler Landmann, ernannt — zusammenzutreten und die Vergleiche zwischen den Landesmassen und den Wienermassen durchzuführen.

Gegen die beabsichtigte Einführung des Wiener Masses und Gewichtes im Lande protestierten ⁶⁾ die Tiroler Stände, respective der engere Ausschuss, neuerdings, indem als Grund vorgeschützt wurde, dass diese Einführung, da man bloss mit den angrenzenden Ländern im Handelsverkehr stünde, und an die vorhandenen Massereien und Gewichte von so vielen Jahrhunderten her gewohnt sei, diesfalls keinen Betrug zu fürchten habe und dieselben also keinen wesentlichen Nutzen bieten würden. Es müssten dann auch alle alten Massereien und grösstentheils auch die alten Gewichte nicht bloss bei den Ge-

¹⁾ A. h. Resolution vom 31. Juli 1756 § 12.

²⁾ Bericht vom 31. August 1756.

³⁾ Hofdecret vom 19. April 1760.

⁴⁾ Gegenwärtig theilweise im Ferdinandeum in Innsbruck, theilweise in den Sammlungen der k. k. Salinenverwaltung in Hall aufbewahrt.

⁵⁾ Gubernialbericht vom 26. August 1760.

⁶⁾ In einer unterm 25. August 1760 gemachten und mittelst Gubernialberichts vom 26. August 1760 vorgelegten Eingabe.

werbsleuten, sondern auch bei den Particularen abgerundet werden, was einen ausserordentlichen Schaden und infolge der Kriegszeiten unerschwingliche, für das ganze Land über 80.000 Gulden betragende Kosten nach sich ziehen dürfte. Ferner wurde erklärt, dass die im Lande befindlichen Stifte nicht mithalten wollten, da die Verträge mit ihnen kein Massregulativ vorschreiben, und sie sich ausser dem ständigen Verbande zur Landesvertheidigung und Steuerpflichtigkeit als ganz unabhängig betrachten; von Seite des Bisthums Trient sei schon ein Ablehnungs-Erklären abgegeben worden. Ebenso könnte der Landesausschuss diese Einführung aus eigener Machtvollkommenheit nicht bewilligen, weil nach der Tiroler Landesordnung, in welcher alle bestehenden Massereien bestätigt sind, eine solche Neueinführung bloss dem Landtage zusteht.

Dieser Protest war Ursache, dass man ¹⁾ die Durchführung des Wiener Masses und Gewichtes bis zum erfolgten Frieden verschob.

Die Hofbehörde in Wien liess aber die Angelegenheit nicht ruhen, vielmehr wurde, nachdem im Laufe der nächsten acht Jahre noch so manche Anfragen, Anträge, Erläuterungen und Decrete herausgegeben worden waren, mit dem Patente vom 3. Sept. 1768 die gesetzliche Einführung des Wiener Masses und Gewichtes für Tirol angeordnet. — Dieser Tag ist daher als der Zeitpunkt des ersten Regulativs zur Einführung eines gleichartigen Masses und Gewichtes für ganz Tirol anzusehen. Damit wurde, wie das Patent sich ausdrückt, „um die fast in allen Gerichten und Ortschaften des Landes unterwaltende Ungleichheit sämmtlicher Gewichte und Massereien nach den in den übrigen Erblanden zur Beförderung der Bequemlichkeit und des Handels und Wandels in eine dauerhafte und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, die wienerische, lange, auch Körner- und nasse Mass, wie auch das wienerische Gewicht vorgeschrieben, welche für die alleinig wahren und echten Masse und Gewichte im Kaufen und Verkaufen, auch in Dienst-, Zins-

¹⁾ A. h. Rescript vom 20. September 1760.

und Stiftungs-Abrechnungen, nicht minder Abmessung des Bodens und überhaupt in allen Gattungen des Handels und Wandels anzusehen seien, folgar alle anderen Massereien und Gewichte ohne Ausnahme durchgehens und vollends abgeschaffet und ungültig seyn sollen.“ — „Und da die Gleichförmigkeit der Massereien auch in Abmessung des Bodens beobachtet werden muss, so sollen in Zukunft die Aecker, Wiesen, Weingrundstücke und Waldungen nach dem Halte der gevierten Ruthen oder Quadratklafter, jeder zu sechs gemeinen Wienersehuen berechnet, in folgende Mass bestimmt, nämlich ein Jauch oder Morgen Acker zu 1000 besagten Quadratklaftern (35·967 ar) ein Tagmahd Wiesfeldung, worunter auch die Baum- und Ziergärten zu rechnen sind, zu 500 besagten Quadratklaftern (17·983 ar) ein Graber Weinbaues zu 150 besagten Quadratklaftern (5·395 ar); ein Morgen Waldung zu 500 besagten Quadratklaftern (17·983 ar) und ausgemessen werden.“

Die Einführung des Längen- und Trockenmasses ist mit 1. Jänner 1769 jene des Flüssigkeits- und Flächenmasses mit 1. Jänner 1770 bestimmt worden. Die Urbar- und Stiftungsleistungen sollten nur noch bis 1. Jänner 1770 in den landesüblichen Massen geliefert werden, während der Zwischenzeit hatte jedoch ihre Umrechnung in das Wiener Mass zu geschehen und, um allen Irrungen dabei zu entgehen, sollten die Stifts-, Grund- oder Urbarsherren mit den Grundholden oder Zinsmännern einen obrigkeitlich-beglaubigten Revers darüber auswechseln, wie die genaue Vorbemerkung dieser Reduction am Ende oder mittels Beilage in den Urbaren zu geschehen habe.

Den Bozner Kaufleuten war aber bewilligt, beim Kaufe oder Verkaufe ausländischer Waren, insoweit dieselben aus fremden Staaten ein- und ausgeführt wurden, das Mass und Gewicht zu belassen, wie es die Geschäftsusance bedingte. (Also doch keine volle Consequenz!).

Nach der, dem Patente beigegebenen Vergleichungstabelle stellt sich:

1	Innsbrucker Klafter	auf	2005 mm,
1	„	Zoll	„ 27·8 mm,

1	Linsbrucker Elle	auf	802·5 mm,
1	"	Star	" 30·57 l,
1	"	Mass	" 0·81 l,
1	"	Zenntner	" 56·295 kg.

Dem Auftrage, die Vergleichen der Ortsmassereien mit den Wiener Massen vorzunehmen, sind trotz zahlreicher Betreibungen nur wenige Gerichte nachgekommen. Die von dem Professor P. Josef Weinhardt zum allgemeinen Gebrauche verfassten und seitens des Landesguberniums allen Aemtern zugestellten Vergleichstabellen zwischen den Wiener- und den damals üblichen Massen bezogen sich bloss auf die Längensmasse, auf die Yhren und auf die Gewichte, nicht aber auch auf die Trockenmasse. — Nicht uninteressant ist es da zu lesen, wie schwerfällig damals die Inhaltsbestimmungen gemacht wurden.

Trotz des angeführten Einführungspatentes des Wiener Masses und Gewichtes wurde nachträglich nochmals ¹⁾ bestimmt, dass man von dem im Lande üblichen Yhrenmasse abzukommen habe und nur der Wiener Eimer gelten solle, derart, dass die Tiroler Yhre einen ganzen, einen viertel und einen achtel Eimer, folglich 55 Wiener Mass (77·81 l) enthalte; aber mit derselben Verordnung wurde zugelassen, dass die Grund- und Urbarzinse oder die sonstigen Gerechtsame noch weitershin nach dem Yhrenmasse abzuführen seien.

Es hat den Anschein, als ob die Hemmnisse, welche sich der allgemeinen Einführung des Wiener Masses und Gewichtes entgegenstellten, die Regierung bewogen haben mögen, einen Rückschritt dadurch zu thun, dass sie mit dem Patente vom 28. August 1787 die Bestimmungen des Maria Theresianischen Patentes vom Jahre 1768 theils gänzlich aufhob, theils wesentlich modificierte. Nach letzterem Patente hatte das in jeder Gegend übliche Mass und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen für allen und jeden Kauf und

¹⁾ Gubernialverordnung vom 28. Juni 1779 infolge Hofresolution vom 30. December 1769.

Verkauf, auch bei allen obrigkeitlichen Abgaben fortan zu bestehen. Nur die Zölle und das Umgeld mussten mit Rücksicht auf das bereits eingeführte Wiener Mass und Gewicht darnach entrichtet werden. Um aber das Publicum vor jeder Ueberschneidung zu sichern, wurde mit angeordnet, dass bei jedem Gerichte Normale des Wiener Masses und Gewichtes zu erliegen haben, damit darnach die volksüblichen Masse und Gewichte richtiggestellt und geprüft werden können.

So war man nach fünfunddreissigjähriger, viel Schreiberei und Druckerschwärze beanspruchender Thätigkeit hinsichtlich des Masses und Gewichtes in Tirol nahezu auf den Zustand zurückgekommen, wie er vor Jahrhunderten bestanden hatte. Unwillkürlich muss man sich des Ausspruches erinnern: „Das Alte ist ihr Gesetz, und mit Unbeugsamkeit stemmen sie sich gegen alles Rütteln am Hergebrachten.“ (Beda Weber).

Zu Anfang des XIX. Jahrhunderts gehörte bekanntlich Tirol theils dem Königreiche Baiern, theils dem Königreiche Italien und Illyrien an. Diese Zwischenregierungen waren raschestens bemüht, in der eroberten Provinz ihre Masse und Gewichte einzuführen, und zwar Baiern die bairischen, Italien die metrischen Masse und Gewichte, wobei man bloss theilweise die Benennungen veränderte¹⁾. Obwohl es beiden Regierungen mit der Durchführung Ernst war und beide eine grosse Rührigkeit und Energie entfalteten, (die italienische Regierung ordnete z. B. an, dass die Lehrer die Jugend in den metrischen Massen zu unterrichten haben, dass den zuwiderhandelnden der weitere Unterricht zu verbieten sei, dass den Geschäftsleuten, die nach dem Ende des dreijährigen Uebergangstermines noch keine metrischen Masse besäßen, das Geschäft einzustellen sei etc.), so blieb doch Alles ziemlich beim Alten und die schliessliche Lösung der Aufgabe wurde auf die österreichische Verwaltung vererbt.

¹⁾ *Palmo* für *dm*, *dito* für *cm*, *atomo* für *mm*, *tonatura* für *ha*, *tavole* für *ar*, *somma* für *hl*, *pinte* für *l*, *coppa* für *dl*, *grosse* für *dkg*, *denare* für *g* u. *dgl.* m.

Schon die k. k. bevollmächtigte Hofcommission für Tirol und Vorarlberg sah sich veranlasst¹⁾, um den Uebervortheilungen vorzubeugen, die durch das Bestehen der Wiener Mass (1411) neben der geringhältigen bairischen Mass (1071) zu Tage traten, das erstgenannte Flüssigkeitsmass, erneuert am 1. Mai 1815, einzuführen. Vom 1. August 1815 an ist dann das ganze Wiener Mass und Gewicht neuerlich als das einzig, allgemein in Tirol gültige vorgeschrieben worden²⁾; zugleich wurde scharf gerügt, dass man früher bei der Durchführung nicht mit gehöriger Sorgfalt vorgieng. Das Gubernium wurde beauftragt, die Behörden und Beamten, welche sich gegen diesen Befehl etwas zu Schulden kommen liessen, zur Verantwortung zu ziehen, zugleich aber die gehörigen Vorkehrungen zu treffen, dass kein anderes Mass und Gewicht, als nur das Wiener Mass gebraucht werde.

Die verschiedenen Arten der trockenen und nassen Zins-, Zehent- und Gewichtsmassereien, welche in den einzelnen Gerichtsbezirken sowohl, als auch fast bei allen landesfürstlichen Stiftungs- und den Privat-Urbarämtern in Gebrauch standen, verursachten soviel Umrechnungsschwierigkeiten in das neue Wiener Mass, dass im Jahre 1822 eine eigene „Mass- und Gewichtsregulierungscommission“ in Innsbruck ernannt wurde³⁾, die nach dem Beispiele der 1810 und 1818 von den Kreisämtern Trient und Rovereto zustande gebrachten Ausgleichungstabellen über die verschiedenen Ortsmassereien ähnliche Tabellen auch für die übrigen 5 Kreisbezirke verfassen sollte. — Diese Arbeiten schritten nur langsam vorwärts, eines Theils da die Ortsbehörden und Urbarämter geringe Energie entwickelten, andern Theils, da die Erledigung eingebrachter Recurse lange auf sich warten liess. Erst als die Arbeiten der Grundentlastungs-Commissionen durch die Mannigfaltigkeit der landes-

¹⁾ Für Tirol am 5. April 1815, für Vorarlberg am 22. April 1815, Zahl 6517.

²⁾ Decret vom 8. Juni 1815. Z. 1955.

³⁾ Gubernialerlass vom 26. Juli 1822, Z. 15.231.

üblichen Masse (im Gegensatz zu andern Kronländern, wo ein stabiler Kataster bestand), auf Schritt und Tritt gehemmt wurden, drängte man auf eine baldige Herstellung der Reductionstabellen, die dann Ende 1849 und anfangs 1850 nach einem 28jährigen Bestande der Commission endlich erschienen.

Aber trotzdem blieben einige Localmasse und Gewichte theilweise noch immer im öffentlichen Verkehr, so dass temporär das Verbot ihrer Benützung erneuert werden musste¹⁾. Erst infolge der gesetzlichen Einführung des metrischen Masses und Gewichtes, sowie der Erkenntnis, dass letzteres bei den rapid sich vergrößernden Handelsbeziehungen der Völker untereinander viel grössere Vortheile wie jedes andere Masssystem in sich birgt, gelang es, alle die alten Localmasse und Gewichte aus dem Verkehre zu bringen, so dass dieselben heute bloss noch einen historischen Wert beanspruchen können.

II.

Die Aufsichtspflege über Mass und Gewicht ist schon in den frühesten Zeiten in Tirol unter den verschiedenartigsten Modalitäten gehandhabt worden. Sie beruhte jedoch anfänglich mehr auf der schwankenden Grundlage alten Herkommens, der Willkür wurde freier Spielraum gewährt, und sie entbehrte jedweder Gleichförmigkeit.

In jedem Stadtstatute, ja fast in jeder Dorfordnung sind theils kurze, theils ausführliche Bemerkungen über diese Aufsichtspflege mit manchmal recht eigenthümlichen Strafbestimmungen enthalten.

Hauptsächlich erstreckte sich dieselbe auf die Wirthe, Bäcker, Müller und Fleischer, auf das Vorhandensein richtiger Masse und Gewichte, sowie guter, genauer Wagen. Ja sogar die Ent-

¹⁾ Z. B. Kundmachung vom 30. November 1852 Nr. 7478 und vom 10. Juni 1853 Nr. 4133.

richtung der Marktstandsgebühren wurde stellenweise nach der Anzahl der vorhandenen Masse fixiert.

In Meran sind z. B. im Jahre 1512 die Bäcker nicht weniger als 45 mal wegen zu geringen Brodgewichtes bestraft worden ¹⁾. Die Getreidemesser daselbst durften am Getreidehandel nicht theilnehmen, Unmasshältiges Getreide wurde weggenommen und zur Hälfte dem Spital, zur Hälfte dem Hans der Aussätzigen zugewendet. Der absichtliche Gebrauch falschen Masses wurde mit 50 Pfund Berner oder mit dem Verluste der Hand gebüsst ²⁾. Speciell für die Aichung der Ellenstäbe war das dortige „underküfelaupf“, d. i. das zur Eincassierung der Taxen für die zugeführten Verkaufsobjecte bestimmte städtische Amt berufen.

Als Aufsichtsbehörde zur Ueberwachung des Marktverkehrs fungierte in einigen Orten, wie z. B. in Bozen ein sogenannter „Hausgraf“. Dieser ernannte gemeinsam mit den andern ortsansässigen landesfürstlichen Amtsleuten die „Unterkäufer“, von denen einer bei Abschluss eines Kaufgeschäftes stets zugegen sein sollte ³⁾. In Bozen wurde im Jahre 1621 ein Müller, der einem Bauern zwei Star Korn verdorben, mit dem „Narrenhäusel“ bestraft, und 1600 sind daselbst einige andere Müller wegen unrechter Massereien theils mit Gefängnis belegt, theils zum Sitzen auf einem Esel verurtheilt worden. Jenen Müllern, welche die Mahlordnung nicht annahmen oder nicht halten wollten, wurde nach Rathschluß vom 8. März 1580 die Mühle gesperrt. Bei der Eisackbrücke wurde ein eigener „Schupfer“ errichtet, durch welchen die wucherischen Müller und Bäcker in das Wasser getaucht werden konnten ⁴⁾.

¹⁾ Beda Weber. Meran und seine Umgebung. Innsbruck 1848, S. 9.

²⁾ Zeitschrift für deutsches Alterthum. Leipzig 1848. VI. Band, Seite 427.

³⁾ Dr. Josef Hirn, Erzherzog Ferdinand II. I. Band, Seite 415.

⁴⁾ Dr. Andrä, Joh. Bergmeister. Physisch-medicinisch-statistische Topographie der Stadt Bozen. 1854, Bozen. Seite 90. Nach ähnlichen in Deutschland üblichen Mustern hatte der „Schupfer“ die Gestalt eines eisernen Käfigs.

Nach dem Brixner Stadtbuche vom 16. December 1604 mussten alle Jahre in Gegenwart zweier Rätthe und zweier Geschworenen, des Stadtschreibers und zweier Amtsdieners, und im Beisein eines Schlossers, Spänglers und Binders und zweier Fassaufleger alle Masse, Gewichte und Wagen untersucht, und die richtig befundenen mit der Stadtmarke versehen werden. Während des Jahres, besonders bei Jahrmärkten, geschahen unvermuthet Revisionen, wobei die unmarkierten Masse confiscirt und die Schuldtragenden bestraft wurden.

Die Trientner Statuten, insbesondere die in deutscher Sprache geschriebenen, und vom Bischofe Nicolaus von Brünn (1338—1347) herausgegebenen, welche sich alle im Allgemeinen auf das langobardische Volksrecht und auf den Einfluss des römischen Rechtes zurückführen lassen, haben in Bezug auf Mass und Gewicht umso mehr ein rechtsgeschichtliches Interesse, als ihre Verbreitung sich über die Grenzen des Bisthums erstreckte. Nach diesem Statute hatten die Fleischhauer das Recht, das Fleisch nach dem grossen Pfund, dem sogenannten Fleischpfunde zu verkaufen, während sonst der Verkauf nur nach dem Trientner Mass und Gewicht zu geschehen hatte. Niemand durfte mehr als drei Star Korn an einem Tage am Marktplatze kaufen; der Wirt, der schlechtes Mass gab, war mit 5, der Müller mit 10, der Fleischhauer mit 20 und der Besitzer einer falschen Wage mit 30 Pfund Berner zu bestrafen.

Das nächst wichtigere, ergänzende Statut von Trient ist das vom Cardinal Bernhard von Cles, aus dem Jahre 1528, welches mit geringen Modificationen bis zur Sacularisierung des Bisthums im Jahre 1803 in Kraft verblieb; dasselbe ordnet in Bezug auf Mass und Gewicht an, dass die Trientner Elle allgemein, und nur ausnahmsweise bei Leinen- und ähnlichen deutschen Waren die Münchner Elle gestattet sei. Im Handel gab es ein zweifaches Pfund, das grosse zu 20 und das kleine zu 12 Unzen. Sämmtliche Masse und Gewichte mussten zum Zeichen ihrer Echtheit mit dem Gemeindestempel versehen sein. Wer eine ihm zuerkannte gesetzliche Geldstrafe nicht erlegen

konnte, wurde drei Monate lang in den untersten Thurm (Wangathurm) eingesperrt.

Eine Modification weist das im Jahre 1614 erschienene Trientner Statut insoweit auf, dass die im Verkehr befindlichen Masse und Gewichte durch die Gemeindevertretung mit vier Sachverständigen mindestens alle Jahre einmal revidiert und jedesmal in den Monaten März und September repariert und neu gestempelt werden müssen.

In den Weingegenden, dann im ganzen Vintschgau diente als Einheit der Strafbemessung wegen unrichtigen oder nicht abgepfächten (ungeachten) Masses und Gewichtes ein Weinquantum, eine halbe oder eine ganze Yhre, sonst waren gewöhnlich Geldstrafen, am gebräuchlichsten 5 Pfund Berner, ausgesetzt.

Zur Beglaubigung der Masse wurde des Richters Zeichen und Marke bestimmt; die Arbeit selbst besorgte gewöhnlich der Gemeindediener (Frohnbote), entweder auf Anordnung des Richters umsonst, oder gegen eine fixierte Gebür. Dieselbe war in manchen Fällen für die Einheimischen niedriger als für die Fremden. Manchmal mussten die Masse — gewöhnlich alle zwei Jahre — erneuert beglaubigt werden. Zur Inhaltsbestimmung der Fässer und der Hohlmasse wurden meistens die Weinaufleger, die Fasszieher bestimmt, während die Wagen und Gewichte andere Vertrauenspersonen, gewöhnlich Schlosser, die Längenmasse wieder andere Functionäre zu untersuchen hatten. — Ein gerichtlich beglaubigtes Star hiess „Fronstar“, die Gerichtswage die „Fronwage“, das Yhrenoriginal die „Massüre“.

Eine eigenthümliche Strafbestimmung ist in dem Zillertaler Landrechte vom Jahre 1354 enthalten; wenn bei einem Wirte dieses Thales ein zu geringes Weinmass angetroffen wurde, so hatten die Gäste das Recht, für alles Genossene bloss einen Pfennig zu bezahlen. Die Dorfbücher von Zams und Fliess bestimmen wieder, dass im gleichen Falle die Gäste daselbst gar nichts zu zahlen brauchten.

In Bezug auf die Inhaltsbestimmungen der Weinfässer ist zu erwähnen, dass dieselben mehr approximativ ausgeführt

wurden, abgerundet nach Yhren und Pazeiden, hin und wieder auch bis auf $\frac{1}{2}$ Pazeide ohne weiterer Berücksichtigung der Massuntereintheilungen.

Nach dem Stadtbuche von Sterzing vom Jahre 1318 hatte diese Inhaltsbestimmung der Gemeindediener auszuführen, und von jedermann, ob er arm oder reich sei, einen Kreuzer für den Fuder zu verlangen ¹⁾, d. h. also 1 Pfund Berner nach den gegenwärtigen Geldverhältnissen mit 40 Kronen festgestellt. 1 Fuder = 8 Yhren à 11·8 l = 622·4 l um $\frac{40}{12}$ = 3 Kronen 34 h, oder 10 l um 5 $\frac{1}{2}$ h, es war dies also fast der dreifache Betrag, der gegenwärtig für die Fässerreichung gezahlt wird.

Das Stadtrecht von Meran vom Sonntage nach St. Andreas Abend 1337, widmet der Fässerinhaltsbestimmung ein eigenes Capitel, wonach die Weinmesser für jede Yhre Wein, wenn sie den Wein in der Stadt messen, 4 Pfennige, von einem Fuder Wein einen Zwanziger zu verlangen hätten. In den schon vorhin erwähnten Brixner Statuten vom 16. December 1604 wurde festgesetzt, dass für das Abpfächten von Fässern oder Bottichen für eine Yhre 4 Kreuzer für Einheimische und 6 Kreuzer für Fremde, dann für einen Sechter abzupfächten 3 Kreuzer zu zahlen seien. Die Aufleger mussten aber für die Bewilligung zur Vornahme dieser Arbeit dem Bürgermeister und Rath jährlich 15 Gulden gut Tiroler-Währung zahlen.

Die vom Stadtrathe Bozen, wo längst in Betreff des Weinbaues die Aufsicht geregelt war ²⁾, am 30. September 1730 festgesetzte Auflegerordnung bestimmte, dass die Weinaufleger ihren jeweiligen Aufenthaltsort im Magistratsgebäude angeben mussten; überdies sollten sie stets in solcher Anzahl bereit sein, dass allenfalls zwei Parteien auf einmal befriedigt werden konnten. Sie mussten für jeden, durch ihr Verschulden entstandenen Schaden solidarisch gutstehen, hatten bei ihren Dienstverrichtungen namentlich auf das Licht fleissig Obsorge zu pflegen

¹⁾ Weissthümer V. Band, Seite 152.

²⁾ Schon Herzog Leopold genehmigte am 13. September 1397 eine Weinordnung für Bozen.

und mussten, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, auch bei Feuer-, Wasser- und Empörungsgefahren allsogleich zur Aushilfe sich einfoinden. Die zum Dienst erforderlichen Requisiten wie Seile, Leitern u. dgl. hatten sie auf ihre eigenen Kosten herzuschaffen, und kamen im Rathhause zur Aufbewahrung. Jeder neu aufzunehmende Aufleger hatte eine Spesen-Taxe von 6 Gulden, sowie seinen Collegen 2 Gulden Einstandsgeld nebst einer beliebigen Marende zu entrichten. Ausserdem wurde jedem Aufleger auferladen jährlich 12 Gulden zu Hauden des jeweiligen Stadtbaumeisters an Zins zu leisten und ferner den sogenannten „Gottespfennig“ für die Pfarrkirche von den Weinkauffleuten und Fuhrleuten einzusammeln und abzuliefern. Als Lohn wurde festgesetzt:

Für das Aichen einer Yhre in Most-, Wein- und halben Yhrenmass mit Beigabe von 6 Nägeln von einem Einheimischen, falls die Yhre alt war 6, und von einer neuen 12, von einem Fremden jedoch, ob das Gefäss alt oder neu war, 24 Kreuzer. Für das Abpfächten von einer Pazeide mit dreierlei, als Most-, Wein- und halbe Pazeide sammt 6 Nägeln 6 Kreuzer;

für das Pfächten eines Weinschaffes von 3 Pazeiden allein Weinmass 6 Kreuzer;

für das Pfächten eines Bottiches für jede Yhre sammt den Nägeln 2 Kreuzer;

für das Abpfächten der kleinen Masse, der Kandelu u. dgl. ob gross oder klein für das Stück 2 Kreuzer;

für das Auflegen für jede Yhre Most oder Wein von einem Einheimischen 2, und von einem Fremden 3 Kreuzer;

für das Transportieren aus einem Keller in einen andern per Yhre 4 Kreuzer und aus einem Gewölb in einen Kellier 3 Kreuzer;

für das Tragen einer Mutt Oel in die Stadt 6 Kreuzer und von Griess und andern Orten 12 Kreuzer;

für das Einziehen eines Gardasee-Oelfasses 6 Kreuzer und eines sogenannten Venediger- oder Kugelfasses 20 Kreuzer und eines halben Fasses 10 Kreuzer.

Mit diesen Entlohnungen mussten die Aufleger sich zufrieden geben und durften nichts weiteres verlangen. Jeder Dawiderhandelnde wurde bestraft oder nach Umständen seines Dienstes entsetzt.

Alle die Auflegerordnungen anderer Städte und Orte ähneln dieser, am ausführlichsten gehaltenen Bozner Auflegerordnung. An manchen Orten bildeten die Aufleger eine eigene Zunft, die des Burggrafenamtes hatten ihre eigene Kirchenfahne und ihren Jahrestag sammt Gottesdienst in Meran.

Die Inhaltsbestimmung geschah entweder mit den, den Gemeinden oder einzelnen Zimentierern gehörenden Normalmassen, über deren Richtigkeit man eine wiederkehrende Controle ausübte, oft auch mittelst Visierstäben, deren Construction jedoch eine genaue Inhaltsbestimmung nie zuließ. In Salurn wurde das kupferne Yhrennormale in der Kirche aufbewahrt (es befindet sich heute noch dort) und alle Jahre zur Weinlesezeit wurde das zur Inhaltsbestimmung dienende Yhrenmass mit diesem Normal verglichen. In Tramin hat man, obwohl ein eigenes Yhren- und Pazeidennormale vorhanden war ¹⁾, dennoch die Inhaltsbestimmungen mit dem Visierstab ausgeführt.

Die Inhaltsfixierung wurde an den Fässern selten eingebrannt, sondern am Zapfenboden eingeschnitten. Gewöhnlich kam zuerst das Zeichen des Zimentierers oder des Ortes, dann wurde ein senkrechter Schnitt gemacht, links von diesem Längsschnitte die Yhren, nachfolgend rechts der Pazeideninhalt und später wieder links eventuell eine halbe Pazeide angezeigt. Unter einer halben Pazeide wurde eine Fassinhaltsbestimmung selten durchgeführt. (Siehe die beigegebene Doppeltafel).

Es sei auch bemerkt, dass man früher keine anderen Wagen, als die gewöhnlichen gleicharmigen Balkenwagen manchmal in recht bedeutender Grösse ²⁾ und dann die Schnellwagen

¹⁾ Die 2 Normale mit des Jahreszahl 1697 liegen nunmehr im Ferdinandeum.

²⁾ Solche sind noch bei der k. k. Bergwerkshüttenverwaltung in Brixlegg vorhanden, und stehen daselbst noch in Verwendung.

kannte. Während man zur wirklichen genauen Abwage erstere (Schüsselwage, auch Eisenwage oder Kupferwage, je nachdem die Wagschalen aus Eisen oder Kupfer waren, genannt) benützte, sollten die Schnellwagen (auch Schupfer- oder Stullwag, italienisch Stadere genannt) mehr dazu dienen, um entweder grössere Abwägungen auszuführen oder um mit ihrer Hilfe eine beiläufige Uebersicht des Gewichtes der abzuwägenden Ware zu erhalten. Dass aber die Schnellwagen häufig schon in früheren Zeiten in betrügerischer Absicht verwendet wurden, ist aus Urkunden und Anführungen in Stadtstatuten oder Dorfbüchern erkennbar. So z. B. heisst es im Dorfbuche von St. Lorenzen bei Bruneck aus dem Jahre 1509, dass beim Fleischverkaufe bis zu 25 Pfund nur die Schüsselwage, und erst, was darüber, auf der Schupferwage abzuwägen sei. In den Protocollen des Stadtmagistrates Bozen aus dem Jahre 1514 heisst es, dass die Metzger alles Fleisch bei der Schüsselwage, nicht bei der Stullwag auswägen sollen; und im Jahre 1570 ist von mehreren Kaufleuten in Bozen das Ansuchen gestellt worden, dass bei der damaligen öffentlichen Waganstalt neben der Schnellwage noch eine Schüsselwage eingeführt und zur Hintanhaltung jedes Betrugers stets ein Geschworener zum Wägen beigezogen werde.

Im italienischen Landestheile werden schon längst die Alpenproducte nur nach dem Gewichte bestimmt und da wurde in dem Aufhängehaken der dabei verwendeten Schnellwage die Camorcia, d. i. ein viereckiges Brett oder Ruthengeflecht mit vier oben zu einem Knoten vereinigten Stricken eingehängt, worauf dann die abzuwägende Ware lagerte. Diese Camorcia stand jedoch bei der Bevölkerung in keinem guten Rufe, denn die Erfahrung lehrte, dass die Aelpler mehrere Camorciae gleichen Aussehens, aber verschiedenen Gewichtes im Vorrathe hatten und selbe je nach dem Ein- oder Verkaufe, aber stets nur zu ihrem eigenen Vorthelle verwendeten²⁾.

¹⁾ Hirn. Erzherzog Ferdinand I. Band, Seite 16.

²⁾ Weil Schnellwagen älterer Construction entweder vorsätzlich

Den Anfang zu einer allgemeinen Regelung der Aufsichtspflege über Mass und Gewicht in Tirol machten wieder die Landesordnungen, denen später die bezüglichlichen Bestimmungen des Maria Theresianischen Patentes vom Jahre 1768 nachfolgten.

Aber dieselbe Unentschlossenheit und das fortwährende Schwanken, welches nie die Durchführung eines einheitlichen Masses zeitigte, ist bei der Handhabung der verflorenen, an und für sich ungenügenden, manchmal eine verschiedene Auslegung zulassenden Aichungsvorschriften zu ersehen, und so kam es, dass bis zur Einführung der Staatsaichämter nirgends im Lande, selbst nicht einmal in der Landeshauptstadt, ein eigentliches Aich- (Zimentierungs-)Amt bestand, und nur hier und da, am meisten noch in den Weingegenden von den Gemeinden bestellte Zimentierer rein geschäftsmässig ohne jede genaue Vorschrift oder Beaufsichtigung, mit ungenügenden Normalen ausgerüstet, hantierten. Am besten, mit ziemlich präzis ausgeführten Normalen versehen war noch die Stadt Trient.

Nach den vom Kaiser Maximilian I. erlassenen und auf dem im Jahre 1496 abgehaltenen Landtage in die Landesordnung einbezogenen Polizeivorschriften sollte fleissig darauf gesehen werden, dass richtige Masse und Gewichte angewendet und die unrichtigen vernichtet werden; die Müller sollten zweimal im Jahre ihre Gewichte überprüfen lassen, bei allen Städten und Gerichten sollten genaue Masse vorhanden sein, und ebenso sollten die beeideten Weinmesser genaue Yhren- und Pazeidenmasse besitzen.

leicht missbraucht werden konnten, oder weil aus Unkenntnis der Abwägenden leicht Unrichtigkeiten bei der Abwage entstehen konnten, so hat auch die Gubernialverordnung vom 28. December 1797 für Tirol angeordnet, dass beim Fleischverkaufe binnen 12 Wochen die Anwendung der Schnellwage einzustellen sei und man sich nur der Schalenwage zu bedienen habe. Mit dem Gubernialcircular vom 21. November 1816 wurde dann überhaupt jedwelcher Gebrauch von Schnellwagen für das ganze Kronland eingestellt. Trotzdem blieben dieselben dennoch weiterhin in Verwendung.

In der Verordnung des Erzherzog Sigmund vom Jahre 1487 wurde allen Obrigkeiten aufgetragen, auf Mass und Gewicht fleissig Aufsicht zu haben, und in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1508 wurde beschlossen, dass in allen Gerichten die Wagen, sowie das dentsche (d. i. tirolerische), Wiener- und wälsche Gewicht, dann alle Korn- und Weinmasse kleine oder grosse, jährlich untersucht, gestempelt und gut in Ordnung gehalten werden sollten.

Nach der Landesordnung vom Jahre 1532 sollten die trockenen und nassen Masse mit allen ihren Abtheilungen, die verschiedenen Ellen, Wagen und Gewichte, der Werkschuh und die Bergklafter von den betreffenden Obrigkeiten, welche die Normale aufzubewahren hatten, untersucht, gestempelt und aufnotiert und kein anderes Mass und Gewicht „weder von fremden noch von einheimischen Kaufleuten, Specereihändlern (Spetzgern), Fleischern, Wirten, Lädlern, sowie anderen Handtierern und Werbendenenleuten verwendet werden.“ Zur besseren Handhabung dieser Anordnung sollten überall, besonders auf den Märkten, verpflichtete Aufseher bestellt und die Uebertreter bestraft werden. Diese Aufsicht sollte sich auch auf die Waren selbst, insbesondere auf die Gold-, Silber-, Specerei- und auf die verschiedenen Gattungen von Esswaren erstrecken.

Nach der Landesordnung vom Jahre 1573 sollten in allen Städten, Gerichten und Aemtern, insbesondere in Innsbruck, Bozen, Meran, Hall, Sterzing, Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel, auch im Amtshause zu Toblach, Lienz und Friendsberg (Schwaz) die Normale von Ellen, Werkschuh, Klafter, Gewicht, Korn-, Futter- und Weinmass mit ihren Untertheilungen vorhanden sein, es sollten nur abgepfächte, mit dem Zeichen und Wappen der Obrigkeit des Ortes versehene Masswerkzeuge verwendet werden. Die Längenmasse sollten an den Enden mit Messinghülsen, die hölzernen Flüssigkeits- und Trockenmasse mit am obern und untern Rande angebrachten eisernen Reifen versehen sein. Die Abpfächtung sollte durch den Amtsboten, nur in Gegenwart eines Rathes oder vor Geschworenen geschehen. Ebenso sollten nur die durch eingeschlagene Stempel als richtig

bezeichneten Wagen in Anwendung kommen und Schnellwagen nur dann, wenn ihr Laufgewicht von der Wage unabtrennbar war. In jeder Stadt oder in jedem Markte sollten alle Jahre wenigstens einmal unvermuthete Revisionen geschehen, und alle Dawiderhandelnde sollten ohne Ausnahme der Bestrafung unterzogen werden. Ein von der Regierung bestellter Mann sollte das ganze Land bereisen, um die Richtigkeit der Wagen zu prüfen und die Gewichte zu regulieren.

Das Einführungsprivilegium des Wiener Masses und Gewichtes vom Jahre 1768 bestimmte über die Handhabung des Zimenterungswesens, dass das Münzamt in Hall die nothwendigen Originale (Normalmasse) für die Städte Innsbruck, Hall, Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel, Sterzing, Lienz, Bozen, Meran, Glurns, Arco, Rovereto, ferner für die Märkte Reutte, Telfs, Schwaz, Matri, Toblach, Mühlbach, Navis, Neumarkt, Kaltern, Schländers, Borgo und Castellfondo anfertige, die bei den betreffenden Orten gegen Zahlung der Erzeugungskosten (196 fl 35 kr. R. W.) zu dem Zwecke in deren Eigenthum zu verbleiben hatten, damit darnach alle übrigen Gerichte und Orte, sowie Jeder, der es nothwendig hatte, sich die verschiedenen Mustermasse abpflichten konnte. Niemand sollte ungestempelte Masswerkzeuge beim Verkaufe bei Strafe des Verlustes des bedungenen Kaufschillings, oder einer, zur Hälfte dem Denuncianten zufallenden Geldstrafe bis zu 100 Reichsthalern anwenden, und es sollten nur gestempelte Wagen gebraucht werden. Nach dem festgesetzten Einführungsprivilegium des Wiener Masses und Gewichtes sollte Niemand mehr alte Masse und Gewichte bei Strafe der Confiscation und 10 Reichsthaler Zahlung gebrauchen.

Dann wurde bestimmt¹⁾, dass die Fässer mit der eingebrannten Inhaltsbezeichnung nach Wiener Mass markiert sein sollen, widrigenfalls sie bei den Zollstätten nicht durchzulassen wären. Später²⁾ wurde als Strafe für jedes bei den Zollstätten

¹⁾ Gubernialverordnung vom 28. Juni 1779 infolge Allerhöchster Verordnung vom 30. April 1779.

²⁾ Gubernialverordnungen vom 2. März 1781 und 16. März 1781.

einlangende, nicht nach Wiener Mass markierte Fass ein Betrag von $1\frac{1}{2}$ Gulden festgesetzt.

Es wurde ferner angeordnet ¹⁾, dass jedes Jahr mindestens zweimal unvermuthete Revisionen auszuführen seien, bei welchen besonders darauf zu achten sei, ob vorschriftsmässig geaichte Masse und Gewichte im Gebrauche, und ob selbe nicht durch den Gebrauch alteriert seien. Ebenso wurde bestimmt, nachzusehen, ob die Wirte zimentierte Gefässe beim Ausschanke benützten, damit sich die Gäste selbst von der Richtigkeit des Inhaltes des vorgestellten Getränkes überzeugen könnten.

Dass es aber trotz aller Verordnungen mit dem Beglaubigen der Masswerkzeuge Tirols recht schlecht bestellt war, darüber klagt schon P. Ignaz Weinhardt in der Vorrede seiner Gewichtsvergleichungstabellen, indem er meint, dass diese Tabellen den noch unerfahrenen „leider seltenen“ Zimentirern zur Verbesserung ihrer mangelhaften Gewichtsmarken ein sicherer Leitfaden sein werden.

Es ist selbstverständlich, dass während der bairischen und italienischen Zwischenregierungen zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, die energisch die Durchführung ihrer Mass- und Gewichtssysteme durchsetzen wollten, auch specielle Verordnungen über die Aichungsausführungen erschienen sind. Da aber alle diese Anordnungen fast gar nicht zur Geltung gelangten, so sei hier bloss flüchtig bemerkt, dass seitens Baiern angeordnet wurde, dass die Untersuchung und Berechtigung der Masswerkzeuge, sowie die Legalisierung derselben durch die Abstempelung die Aichcommissäre (dazu waren die Polizeiactuars oder die Landesgerichtsadjuncten bestimmt) und die verpflichteten und beeedeten Aichmeister zu erfolgen habe. Zu Aichmeistern waren solche Handwerker auszuwählen, welche nicht allein die Befähigung zu dem Aichgeschäfte, sondern auch einen unbescholtenen Ruf besaßen. An den festgestellten Aichgebühren participierten im Allgemeinen der Aichcommissär mit $\frac{1}{4}$, der Aichmeister mit $\frac{3}{4}$ Antheil, bei den Fässern jedoch mit $\frac{1}{6}$,

¹⁾ Gubernialverordnung vom 9. Februar 1787.

bezw. $\frac{2}{3}$ Antheil. Seitens des Königreiches Italien sind für das sogenannte Etschdepartement Aichmeister in Trient, Cles, Bozen, Rovereto und Riva ernannt worden und bei Herausgabe des Aichgebürentarifes ist gleichzeitig das Verbot erlassen worden, dass weder Schnellwagen mit hölzernen Stangen, noch Flüssigkeitsmasse aus Holz, noch steinerne Gewichte mehr geduldet würden.

Nach der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich sind eigentlich bestimmte, allgemein geltende Normen über das technische Verfahren der Aichung nicht mehr erlassen worden, es erfolgten bloss zeitweilig, regelmässig fast alle zehn Jahre wiederkehrende und regelmässig in beinahe gleichem Wortlaute beantwortete Anfragen über den Stand des Zimentierungswesens in Tirol, und es sind nur vorübergehende, für einzelne Verwaltungsbezirke geltende, eigentlich besser gesagt, gelten sollende Bestimmungen herausgegeben worden, unter welchen bloss die vom k. k. Kreisamte im Pusterthal und am Eisack ¹⁾, als die hervorragendste auszugsweise erwähnt zu werden verdient.

Durch dieselbe ist angeordnet worden, dass alle Masse und Gewichte geaicht sein sollen, ebenso die gläsernen Wirtshausflaschen mit Zuhilfenahme eines am Halse angebrachten Bleipfropfens, und es sollte die Abaichung in der Regel bei Gericht geschehen, doch konnte in entfernteren Thälern und auf Verlangen der Parteien solches auch districtsweise stattfinden. Von den Gebüren sollten $\frac{2}{3}$ dem Aichmeister gehören und $\frac{1}{3}$ sollte zur Bestreitung der Kosten der Normale dienen; bei auswärtigen Aichungsvornahmen konnte nach Ermessen des Landesgerichtes mit Rücksicht auf grössere oder geringere Beschwerlichkeit, Entfernung vom Wohnorte u. dgl. den festgesetzten Aichgebüren $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ der Taxe zugeschlagen werden.

Obgleich alle, auf das Aichwesen bezüglichen Vorschriften in Tirol publiciert worden sind, blieb doch der Zustand desselben fortwährend ein verwahrloster, und die durch die neue

¹⁾ Erlass vom 5. Mai 1827, Zahl 2886.

Gemeindegeseztgebung den Gemeinden in ihren selbstständigen Wirkungskreis übertragene Aufsicht über Mass und Gewicht vermehrte nur noch das Uebel. Während vordem doch noch hin und wieder bei einzelnen Gerichten die Masswerkzeuge untersucht worden, unterblieb nunmehr die Visitation ganz. Wie wenig Aufmerksamkeit dem Aichwesen geschenkt wurde, beweisen die gesammelten, statistischen Daten. Es wurden z. B. in ganz Deutsch-Tirol in den drei Jahren 1869 bis 1871 bloss geaicht: 87 Klafter- und Ellenstäbe, 1130 diverse Hohlmasse und 174 Stück Gewichte, worunter solche aus Stein und solche zu 7, 8, 12 und 15 Pfund sich befanden. Die einzige Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck wünschte anfangs 1873 im Hinblick auf die in den angrenzenden Ländern, d. i. Italien, der Schweiz und Baiern schon angewendeten metrischen Masse und Gewichte, und wegen der bekannten Schwerfälligkeit eines Theiles der Tiroler Bevölkerung, sich in neue Verhältnisse zu fügen, die Eröffnung eines Aichamtes in Innsbruck. Der Stadtmagistrat gieng jedoch auf dieses Ansinnen nicht ein, da er die Ansicht vertrat, dass der Gemeinde zwar die Aufsicht über Mass und Gewicht zustehe, aber nicht die Errichtung und Erhaltung eines Aichamtes weder für den Stadtbezirk, noch viel weniger für einen weiteren Bezirk und sie dazu auch nicht verpflichtet werden könne.

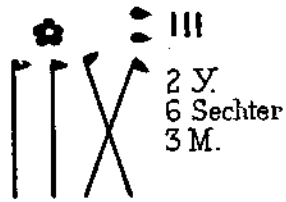
Erst mit der am 1. Jänner 1876 vollzogenen Errichtung der Staatsaichämter haben diese verwahrlosten Zustände ihr Ende erreicht, und es ist endlich definitiv eine Ordnung in der Beglaubigung der im öffentlichen Verkehre verwendeten Masse und Gewichte, Wagen und sonstigen Masswerkzeuge geschaffen worden.

DIE ALTEN JNHALTS-UND ZIMENTIERUNGSZEICHEN.

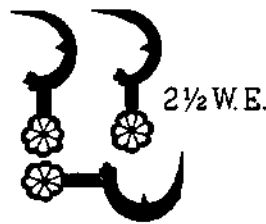
Primitives Zeichen.



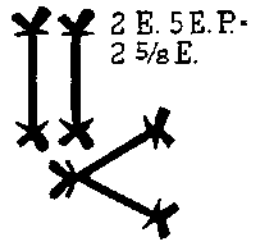
Brixen.



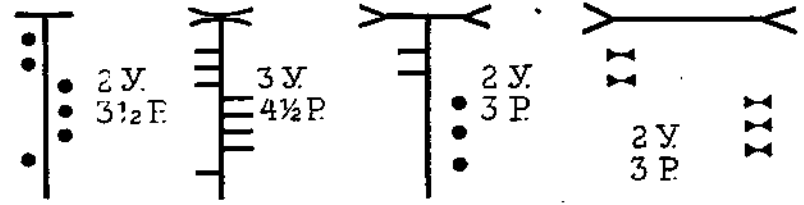
Stadt Klausen.



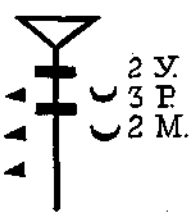
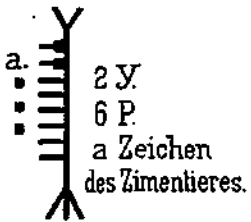
Aus Klausen.



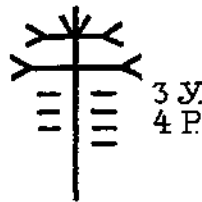
Aus Südtirol.



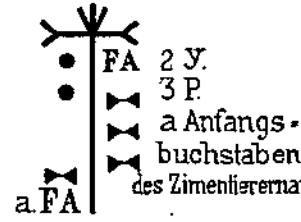
Aus Südtirol.



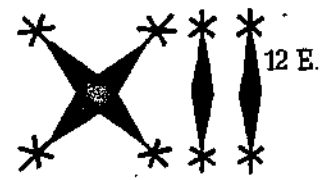
Vermuthlich Bozen.



Stadt Bozen.



Umgebung von Bozen.



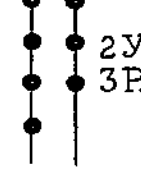
Umgebung v. Bozen



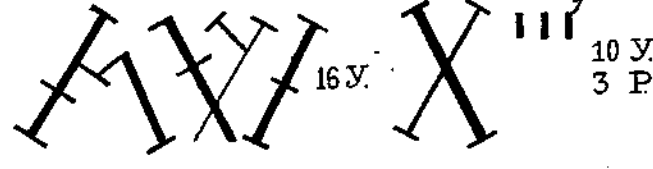
Bozen Umgebung(?)



Kaltern.



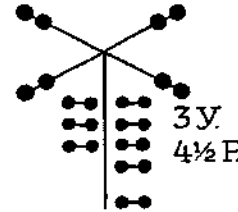
Meran.



Meran.



Tramin. Aus Sterzing. Stadt Sterzing. Hall.



Rattenberg. Kitzbühel. Bregenz. Bregenzerwald. Kleinwalsertal. Feldkirch.



Y. = Yhre
P. = Pazeide
M. = Mals
W.E. = Wiener-Eimer

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [3_44](#)

Autor(en)/Author(s): Rottleuthner Wilhelm

Artikel/Article: [Ueber Mass und Gewicht in Tirol \(mit 1 Doppeltafel\). 1-43](#)